18. Wahlperiode

Drucksache **18/4235**

HESSISCHER LANDTAG

02. 09. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Andreas Jürgens (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 11.07.2011

betreffend Haftentschädigung nach Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren

und

Antwort

des Ministers der Justiz, für Integration und Europa

Vorbemerkung des Fragestellers:
Das Landgericht Kassel hat einen wegen Vergewaltigung verurteilten Lehrer im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen, nachdem er seine Haftstrafe von fünf Jahren bereits vollständig abgesessen hatte.

Vorbemerkung des Ministers der Justiz, für Integration und Europa:
Es ist darauf hinzuweisen, dass die in den Vorbemerkungen des Fragestellers erwähnte Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

Der Verurteilte war in der Zeit vom 15. Januar 2005 bis 1. Oktober 2006 in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt zur Verbüßung des Rests einer Gesamtfreiheitsstrafe aus ursprünglich fünf Jahren inhaftiert. Strafbeginn war der 14. Dezember 2002. Allerdings wurde gegen den Verurteilten zunächst für die Dauer von rund zwei Jahren eine Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen. Der Verurteilte wurde daraufhin am 15. Januar 2005 in die Justizvollzugsanstalt Darmstadt verlegt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass der Verurteilte seine Haft vollständig absitzen musste, weil er keine Strafeinsicht zeigte?
Welche Einsicht soll ein Gefangener zeigen, der unschuldig verurteilt wurde?

Es trifft zu, dass der Verurteilte seine Haftzeit vollständig verbüßt hat. Die vollständige Verbüßung war jedoch nicht allein darin begründet, dass der Verurteilte keine Strafeinsicht zeigte. Maßgeblich war daneben ein Umstand, der Grundlage für den Vollzug der Maßregel der Besserung und Sicherung war. Wiederholte Anträge des Verurteilten auf vorzeitige Entlassung wurden durch die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Darmstadt abgelehnt. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer Darmstadt wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. Juli 2005 bestätigt.

Generell ist zu bemerken, dass denknotwendig von Unschuldigen keine Tateinsicht zu erwarten ist. Es ist nicht Aufgabe der Anstalten, eine rechtskräftige Verurteilung in Zweifel zu ziehen und eigenständige Feststellungen zur Schuld des Gefangenen zu treffen. Die Überprüfung von in Rechtskraft erwachsenen Strafurteilen kann ausschließlich im Wege von Wiederaufnahmeverfahren erfolgen.

Frage 2. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen, die eine Strafaussetzung zur Bewährung vorbereiten können, zu treffen, ohne von einem Gefangenen eine Einsicht in nicht begangene Taten zu verlangen?

Für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen darf insbesondere keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu befürchten sein. Dabei handelt es

Eingegangen am 2. September 2011 · Ausgegeben am 14. September 2011
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

sich jeweils um Einzelfallentscheidungen im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters. Zusammenhänge zur Tateinsicht sind nicht zwingend, können aber mit dem sonstigen Verhalten in die Ermessensausübung mit einbezogen werden. Vorgaben der Aufsichtsbehörden existieren hierzu nicht.

Frage 3. Erhielt der Verurteilte vor seiner Entlassung aus der Haft Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung?
Welche Unterstützung zum Übergang in die Freiheit erhielt er ggf. darüber hinaus?

Der Verurteilte erhielt während seiner Vollzugszeit in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt keine Vollzugslockerungen. Die Lockerungseignung des Verurteilten wurde zwar bei jeder Vollzugsplanung umfassend geprüft, letztlich aber wegen individueller Umstände abgelehnt.

Der Verurteilte wurde am 1. Oktober 2006 aus der Haft entlassen. Durch Beschluss vom 19. Juli 2006 wurde durch die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Darmstadt eine dreijährige Führungsaufsicht angeordnet und weitere Weisungen erteilt.

In der Justizvollzugsanstalt Darmstadt wurde der Verurteilte durch regelmäßige Einzelgespräche mit dem psychologischen Dienst betreut. Auch der pädagogische Dienst war im Hinblick auf die von dem Verurteilten absolvierte Weiterbildungsmaßnahme zum Zertifikatskurs "Modernes Fußballmanagement" eingebunden.
Die Arbeitsplatzsituation war nach Angaben des Verurteilten während der Inhaftierung bereits geklärt.

Frage 4. Hält die Landesregierung die derzeit geltende Haftentschädigung von 25,00 € pro Hafttag für ausreichend?

Der erwähnte Entschädigungsbetrag pro Hafttag beruht auf bundesrechtlichen Regelungen.

Er ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 30. Juli 2009 ab dem 5. August 2009 von 11 auf 25 € erhöht worden. Die Bundesländer hatten zuvor gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz die Frage der Höhe eines angemessenen pauschalen Entschädigungsbetrages eingehend erörtert und sich auf den Betrag von 25 € pro Tag geeinigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Betrag gemäß § 7 Abs. 3 StrEG allein der Entschädigung immaterieller Schäden dient, deren Geldwert per se kaum zu bemessen ist. Daneben steht dem zu Unrecht Inhaftierten ein materieller Entschädigungsanspruch für die nachzuweisenden und zu beziffernden Vermögensschäden zu, wozu insbesondere Verdienstausfall und entgangene Rentenversicherungsansprüche zählen. Diese materiellen Entschädigungsansprüche können den pauschalen, immateriellen Entschädigungsbetrag deutlich übersteigen. Darüber hinaus bleiben Ansprüche außerhalb des StrEG unberührt, insbesondere können sich auch Ansprüche aus Amtspflichtverletzung oder Art. 5 Abs. 5 der €päischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben.

Frage 5. Für wie viele Fälle musste in den Jahren 2005 bis 2010 in Hessen jeweils Haftentschädigung gezahlt werden?

Jahr	**Fälle**
2005	101
2006	53
2007	71
2008	55
2009	61
2010	54

Frage 6. Wie viele Hafttage mussten in diesen Jahren insgesamt entschädigt werden?

Eine Statistik über die Anzahl der entschädigungspflichtigen Tage wird nicht erhoben.

Ausgehend von den nach dem StrEG erbrachten Entschädigungsleistungen kann die Zahl der Hafttage nur geschätzt werden. Anzumerken ist auch, dass die Hafttage nicht zwingend im gleichen Kalenderjahr verbüßt und entschädigt worden sein müssen, da für eine Entschädigung das der Entschädigungspflicht zugrundeliegende Verfahren abgeschlossen und eine Entscheidung über das Bestehen der Entschädigungspflicht dem Grunde nach getroffen worden sein muss (§§ 8,9 StrEG).

Jahr	**Hafttage**
2005	9.015
2006	4.354
2007	6.069
2008	4.505
2009	4.973
2010	4.841

Frage 7. Gibt es weitere Hilfen (psychologische Hilfe, Unterstützung bei beruflicher Wiedereingliederung etc.) für Personen, die unschuldig in einer Justizvollzuganstalt saßen?

Frage 8. Sieht die Landesregierung weiteren Handlungsbedarf bei der Hilfe für diesen Personenkreis?

Die Fragen 7. und 8. werden gemeinsam beantwortet.

Wiedereingliederungsmaßnahmen werden ausnahmslos bei allen Strafgefangenen ergriffen und angewandt. Eine Spezialisierung von Wiedereingliederungsmaßnahmen für "unschuldig Inhaftierte" ist denknotwendig ausgeschlossen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Stellt sich heraus, dass eine Person zu Unrecht inhaftiert war, sind insbesondere durch das Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen, vornehmlich eine Entschädigung in Geld, vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Wiesbaden, 24. August 2011

Jörg-Uwe Hahn